

Änderung der Satzung über besondere Zugangsvoraussetzungen für die Studiengänge der Fakultät für Geistes- und Kulturwissenschaft vom 21. Dezember 2005

Vom 5. Juli 2006

Das Präsidium der Universität hat am 29.08. 2006 auf Grund von § 108 Absatz 1 Hamburgisches Hochschulgesetz vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 14. Dezember 2005 (HmbGVBl. S.491) (HmbHG) die von dem Fakultätsrat der Fakultät für Geistes- und Kulturwissenschaft am 5. Juli 2006 auf Grund von § 91 Absatz 2 Nummer 2 HmbHG beschlossenen nachstehenden Änderungen der Satzung über besondere Zugangsvoraussetzungen für die Studiengänge der Fakultät für Geistes- und Kulturwissenschaft vom 21. Dezember 2005 genehmigt.

I.

1. Die Überschrift „I. Besondere Zugangsvoraussetzungen“ wird ergänzt um die Worte „für Studiengänge mit einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss“
2. Unter I. Nummer 1 wird am Ende als weiterer Spiegelstrich angefügt „TOEFL Internet-based test: 100 points
3. Hinter der Regelung 5. 4. wird am Ende angefügt:
„ II. Besondere Zugangsvoraussetzungen für Studiengänge mit einem weiteren berufsqualifizierenden Abschluss

1. Nordeuropastudien

Für den konsekutiven Masterstudiengang Nordeuropastudien bestehen folgende besondere Zugangsvoraussetzungen:

- ein erster berufsqualifizierender Abschluss einer deutschen oder ausländischen Hochschule mit mindestens 60 Leistungspunkten in einem oder 45 und 15 Leistungspunkten in zwei der Fächer
 - Skandinavistik, Nordistik Nordische Philologie, Scandinavian Studies,
 - Finnougristik, Uralistik, Fennistik, Ostseefennistik, Lappologie,
 - Baltistik,
 - Geschichte, Nordosteuropäische Geschichte, Osteuropageschichte oder
 - einem inhaltlich äquivalenten Fach;
- Nachweis englischer Sprachkompetenz durch eine Abiturnote von mindesten 9 Punkten im Leistungskurs bzw. 11 Punkten im Grundkurs, Studienleistungen im Umfang von 30 Leistungspunkten oder einen der nachfolgenden Tests auf dem jeweils angegebenen Niveau
 - Cambridge First Certificate in English
 - IELTS (International English Language Testing System) Modest User Band 5
 - APIEL (Grade 3)
 - TOEFL computer test : 173 points

- TOEFL Paper- and - pencil test: 500 points
- TOEFL Internet-based test: 61 points
- Nachweis von Sprachkompetenz in mindestens zwei der Sprachen
 - Dänisch,
 - Schwedisch,
 - Norwegisch,
 - Isländisch,
 - Finnisch,
 - Estnisch;

im Umfang von mindestens 36 Leistungspunkten (1. Sprache) bzw. 8 Leistungspunkten (2. Sprache) oder in einer dieser Sprachen im Umfang von mindestens 36 Leistungspunkten in Verbindung mit dem Nachweis von Sprachkompetenz in einer der Sprachen

- Russisch,
- Litauisch,
- Lettisch,
- Polnisch

im Umfang von 8 Leistungspunkten.

Der Nachweis der Sprachkompetenz entfällt bei Muttersprachlichkeit.

2. Sprachlehrforschung

Für den konsekutiven Masterstudiengang Sprachlehrforschung bestehen folgende besondere Zugangsvoraussetzungen:

- ein erster berufsqualifizierender Abschluss einer deutschen oder ausländischen Hochschule in einem fremdsprachlichen Fach oder einem der folgenden Fächer
 - Sprachlehrforschung
 - Angewandte Sprachwissenschaft / Applied Linguistics
 - Deutsch / Germanistik als Fremdsprache oder mit dem Schwerpunkt Deutsch als Fremdsprache
- Nachweis englischer Sprachkompetenz durch eine Abiturnote von mindesten 9 Punkten im Leistungskurs bzw. 11 Punkten im Grundkurs, Studienleistungen im Umfang von 30 Leistungspunkten oder einen der nachfolgenden Tests auf dem jeweils angegebenen Niveau
 - Cambridge First Certificate in English (Grade A)
 - IELTS (International English Language Testing System) Modest User Band 5
 - APIEL (Grade 3)
 - TOEFL computer test : 173 points
 - TOEFL Paper- and - pencil test: 500 points
 - TOEFL Internet-based test: 61 points

Der Nachweis der Sprachkompetenz entfällt bei Muttersprachlichkeit

II. In-Kraft-Treten

Die Änderungen treten am Tage nach der Genehmigung durch das Präsidium in Kraft.